

Bekanntmachung

Einladung zur Kirchenvorstandswahl

Die Kirchenvorstandswahl in der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Kempen, findet statt am

Samstag, den **8. November** 2025 von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr und

Sonntag, den **9. November** 2025 von ./. Uhr bis ./. Uhr.

Wahllokale sind für den Stimmbezirk:
Kirche Christ König
(im hinteren Bereich)

Es sind 12 Mitglieder zu wählen. Auf die veröffentlichte Kandidierendenliste einschließlich der zugelassenen Ergänzungsvorschläge wird hingewiesen.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat und nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzt zu wählen. Zur Ausübung des Wahlrechts ist es erforderlich, dass die wahlberechtigte Person in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe im Wahlraum mittels Stimmzettel oder im Wege der Briefwahl.

Ein Antrag auf Briefwahl kann bis Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift des Pfarrbüros gestellt werden. Der Antrag ist an den Wahlvorstand zu richten.

Kempen, den 17.10.2025

(Unterschrift) Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes





Bekanntmachung

St. Mariä Geburt, Kempen

Sonntag, den **9. November** 2025 von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Stand: 12.6.2025

Bekanntmachung

Einladung zur Kirchenvorstandswahl

Die Kirchenvorstandswahl in der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Kempen, findet statt am

Samstag, den **8. November** 2025 von ./. Uhr bis ./. Uhr und
Sonntag, den **9. November** 2025 von 9:00 Uhr bis 10:45 Uhr.

Wahllokale sind für den Stimmbezirk:
Kirche St. Mariä Geburt
auf dem Holzpodest auf der linken Seite

Es sind 12 Mitglieder zu wählen. Auf die veröffentlichte Kandidierendenliste einschließlich der zugelassenen Ergänzungsvorschläge wird hingewiesen.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat und nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzt zu wählen. Zur Ausübung des Wahlrechts ist es erforderlich, dass die wahlberechtigte Person in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe im Wahlraum mittels Stimmzettel oder im Wege der Briefwahl.

Ein Antrag auf Briefwahl kann bis Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift des Pfarrbüros gestellt werden. Der Antrag ist an den Wahlvorstand zu richten.

Kempen, den 17.10.25

(Unterschrift) Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes

